

NEWSLETTER 7/2015

Europäische Erbrechtsverordnung gilt ab 17. August 2015

Für alle ab dem 17. August 2015 eintretenden Erbfälle wird die Europäische Erbrechtsverordnung gelten. Diese regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU werden dann nach dieser Verordnung beurteilen, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Nach dem bisher geltenden deutschen Recht unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes hatte; war der Erblasser Deutscher, galt also bisher deutsches Erbrecht. Ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Da ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen können, sollten Deutsche, die derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kurzfristig ihre Nachlassplanung überprüfen, nötigenfalls hierzu fachlichen Rat einholen und sich auch über neue Möglichkeiten der Gestaltung informieren.

Voraussetzung für tarifbegünstigten Veräußerungsgewinn bei Aufgabe der Tätigkeit

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebs. Diese werden tarifbegünstigt besteuert.

Voraussetzung für die Tarifbegünstigung ist, dass die gewerbliche Tätigkeit eingestellt und alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang veräußert oder in das Privatvermögen überführt worden sind.

In seinem Urteil (Aktenzeichen: X-R-28/11) vom 22. Oktober 2014 nimmt der Bundesfinanzhof zu den o. g. Voraussetzungen Stellung:

- Die Fortführung eines bisher als Einzelunternehmen geführten Gewerbebetriebs durch eine Personengesellschaft, an welcher der aufgebende Einzelunternehmer beteiligt ist, steht lt. Bundesfinanzhof der nötigen Tätigkeitsbeendigung nicht entgegen. Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass die gewerblich tätige Personengesellschaft im steuerrechtlichen Sinn ein vom Gesellschafter zu trennendes Gewinnerzielungssubjekt ist und die gewerbliche Betätigung der Personengesellschaft daher keine Fortsetzung der gewerblichen Betätigung des Gesellschafters darstellt.

- Der Vollzug der Veräußerung über zwei Veranlagungszeiträume steht dem geforderten „einheitlichen Vorgang“ nicht entgegen, muss jedoch von Fall zu Fall separat beurteilt werden. Ein Zeitraum von 20 Monaten kann immer noch angemessen sein, da dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, schwer verkäufliche Wirtschaftsgüter unter Zeitdruck unter ihrem Wert zu verkaufen, nur um die Voraussetzungen für die Tarifbegünstigung zu erfüllen.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei mittelbarer Anteilseignerstellung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), also die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste unangemessene Zuwendung an den Gesellschafter, darf den steuerlichen Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern. Gesellschafter im Rahmen einer vGA kann allerdings nur sein, wer zivilrechtlicher Inhaber (tatsächliche Herrschaft) oder wirtschaftlicher Eigentümer der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ist. Eine Gesellschafterstellung in diesem Sinne ist daher nicht gegeben, wenn ein Steuerzahler an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt ist, die ihrerseits Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist. Zieht in dieser Konstellation der Steuerzahler aus einer Vermögensverlagerung der Kapitalgesellschaft den Nutzen, ist eine vGA an die vermögensverwaltende Personengesellschaft in Betracht zu ziehen, weil der Steuerzahler durch seine Beteiligung an der Personengesellschaft eine nahestehende Person ist.

Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 12-K-1073/14-E) war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten als auch für private Fahrten.

Der Bundesfinanzhof muss in dieser Sache abschließend entscheiden.

Keine Kürzung der Verpflegungspauschale für Knabbereien im Flugzeug

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014 hat der Gesetzgeber u. a. die Vorschriften zur Kürzung der Verpflegungspauschalen neu geregelt. Eine neue Regelung, wonach auch die Verpflegung mit kleinen Knabbereien auf Flugreisen zu einer erheblichen Kürzung führen könnte, wurde kontrovers diskutiert.

In einem koordinierten Ländererlass vom 19. Mai 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen jetzt klar gestellt, dass kleine Knabbereien, wie Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln oder Müsliriegel im Flugzeug, Zug oder Schiff nicht

die Kriterien einer Mahlzeit erfüllen und deshalb nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen.

Grundsätzlich sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten (z. B. im Hotel, aber auch während eines Fluges) eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Die Kürzungen betragen

- 20 % für ein Frühstück und
- jeweils 40 % für ein Mittags- oder Abendessen.

Auch Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Beförderung z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff unentgeltlich angeboten werden, sind bei der Kürzung zu berücksichtigen, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Ob die Verpflegung offen auf der Rechnung ausgewiesen wird, ist dabei unerheblich. Geht jedoch aus den Angaben zum gewählten Beförderungstarif hervor, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine kostenlosen Mahlzeiten angeboten werden, liegt eindeutig keine Mahlzeitengestellung vor.

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen und vor 2009 angeschafften wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen VIII-R-48/12) betraf einen wesentlich Beteiligten, wobei die Gesellschaft im Rahmen einer Insolvenz bereits 2007 im Handelsregister als aufgelöst eingetragen wurde. Der Verlust aus der Beteiligung wurde 2007 geltend gemacht; der Gesellschafter zahlte für übernommene Verbindlichkeiten in den darauffolgenden Jahren Zinsen.

Grundsätzlich werden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem gesonderten Steuertarif, der sogenannten Abgeltungssteuer, in Höhe von 25 % besteuert; für Werbungskosten besteht ein Abzugsverbot, abziehbar ist lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 (bei Ehegatten: EUR 1.602).

Auf Antrag gilt der gesonderte Abgeltungssteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird,

- entweder unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist
- oder zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

In diesen Fällen kommt das Teileinkünfteverfahren mit der Möglichkeit, Werbungskosten auch oberhalb des Sparer-Pauschbetrags geltend zu machen, zur Anwendung (sog. Option zur Regelbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Option zur Regelbesteuerung nicht möglich ist, wenn keine Kapitalerträge aus der Beteiligung mehr fließen und ein Auflösungsverlust nicht erst im Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation, sondern zu einem zeitlich davor liegenden Zeitpunkt festgestellt wird. Insofern versagte der Bundesfinanzhof im vorliegenden Fall den Abzug der Finanzierungskosten.

Verkauf einer Immobilie unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist

Der Verkauf von Grundstücken im Privatvermögen stellt innerhalb einer zehnjährigen Veräußerungsfrist (Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf) ein privates Veräußerungsgeschäft dar. Ein privates Veräußerungsgeschäft kann laut Urteil vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 10. Februar 2015, Aktenzeichen IX-R-23/13) allerdings auch dann vorliegen, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Veräußerung durch eine aufschiebende Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist liegt, jedoch die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Vertragspartner innerhalb der Veräußerungsfrist bindend abgegeben werden.

In dem zugrunde liegenden Streitfall hatte ein Grundstückseigentümer seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag vom 30. Januar 2008, also innerhalb der Zehnjahresfrist, wieder veräußert. Die Wirksamkeit des Vertrags war allerdings vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass sich die Zehnjahresfrist grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft richtet (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend. Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehnjahresfrist bewirken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss.

Ist die Steuervergünstigung für den mehrfachen Erwerb von Vermögen innerhalb von zehn Jahren durch Personen der Steuerklasse I nur bei einer Vorbelastung mit deutscher Erbschaftsteuer zu gewähren?

Zur Steuerklasse 1 gehören im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz nach § 15 Abs. 1 ErbStG Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, sowie bei Erwerb von Todes wegen Eltern und Voreltern. Wird bei Erwerb von Todes wegen durch eine Person der Steuerklasse I Vermögen geerbt, dass innerhalb der letzten zehn Jahre schon von Personen derselben Steuerklasse erworben wurde, ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag. Die Ermäßigung staffelt sich je nach Zeitraum, der zwischen den beiden Zeitpunkten der Entstehung der Steuer liegt.

Dem Bundesfinanzhof lag folgender Streitfall vor (Beschluss vom 20. Januar 2015, II-R-37/13). Mutter und Tochter lebten in Österreich. Die Mutter beerbte zusammen mit ihrem Sohn die vorverstorbene Tochter. Nach dem Tod der Tochter zog die Mutter zurück nach Deutschland, wo ihr Sohn bereits wohnte. Nach dem Tod der Mutter wurde der Sohn Alleinerbe. Der Nachlass der früher verstorbenen Tochter wurde von dem nach österreichischem Recht eingesetzten Gerichtskommissär erst nach dem Tod der Mutter verteilt. Der Sohn erhielt diesen Teil des Nachlasses der Tochter als Erbe der Mutter. Für den Erwerb wurde in Österreich Erbschaftsteuer festgesetzt und auch vom Sohn bezahlt.

In seiner Erbschaftsteuererklärung machte der Sohn die österreichische Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend. Zusätzlich beantragte er wegen des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens innerhalb von zehn Jahren die für Erwerbe in der Steuerklasse I gesetzlich vorgesehene Steuerermäßigung. Das Finanzamt erkannte zwar die Nachlassverbindlichkeit an, lehnte aber die Berücksichtigung der Steuerermäßigung ab. Diese Gesetzesauslegung entspricht der Rechtslage im deutschen Erbschaftsteuergesetz. Danach ist die beantragte Steuerermäßigung nur

dann zu gewähren, wenn auf den Vorerwerb (in diesem Fall der Erwerb der Mutter von der Tochter) deutsche Erbschaftsteuer zu erheben war. Demgegenüber scheidet eine Steuerermäßigung aus, wenn für den Vorerwerb Erbschaftsteuer in einem anderen Staat festgesetzt wurde.

Es ist für den zur Beurteilung angerufenen Bundesfinanzhof zweifelhaft, ob die Regelung unter europarechtlichen Gesichtspunkten eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt. Deshalb hat er die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

Einbeziehung der Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung, in der Regel also nach dem Kaufpreis, der für ein Grundstück gezahlt wird. Werden neben dem Kaufvertrag weitere Vereinbarungen getroffen, die mit dem Grundstückskauf in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, sodass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Käufer den Grundstücksverkäufer oder einen vom Grundstücksverkäufer vorgeschlagenen Dritten spätestens beim Abschluss des Kaufvertrags mit dem Bau beauftragt.

Mit Urteil vom 27. Dezember 1991 (Aktenzeichen 2 BvR 72/90) hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 13. April 1983, Aktenzeichen II R 53/81), wonach die Grunderwerbsteuer beim Erwerb einer im Bauherrenmodell errichteten Eigentumswohnung nach den Gegenleistungen für den anteiligen Grund und Boden und für den Bau der Wohnung zu bemessen ist, nicht verfassungswidrig ist.

In einem aktuellen Urteil vom 3. März 2015 (Aktenzeichen II R 9/14) hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und klar gestellt, welche Aufwendungen beim Kauf eines unbebauten Grundstücks in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen sind. Wenn sich der Grundstücksverkäufer zur Errichtung eines Rohbaus auf dem Grundstück verpflichtet und weitere Baukosten durch Ausbauarbeiten anfallen, die aber vom Grundstückskäufer bei Dritten in Auftrag gegeben worden sind, gilt:

- Die Ausbaukosten sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn die vom Erwerber mit dem Ausbau beauftragten Unternehmen bereits beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags zur Seite der Veräußerer gehörten und dem Erwerber vor diesem Zeitpunkt die Ausbauarbeiten konkret benannt und zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis angeboten hatten. Zudem muss der Erwerber dieses Angebot später unverändert oder mit geringen Abweichungen annehmen.
- Eigenleistungen und Aufwendungen für Ausbaumaßnahmen, bei denen es an einem derartigen in personeller, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht konkretem Angebot vor Abschluss des Kaufvertrags fehlt, sind nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

Termine Juli 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.7.2015	13.7.2015	7.7.2015
Sozialversicherung	29.7.2015	entfallt	entfallt

Termine August 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Gewerbesteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Grundsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Sozialversicherung	27.8.2015	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.